

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2017/20471]

20 FEVRIER 2017. — Loi modifiant la législation en ce qui concerne la définition de directeur de prison. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 20 février 2017 modifiant la législation en ce qui concerne la définition de directeur de prison (*Moniteur belge* du 2 mars 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2017/20471]

20 FEBRUARI 2017. — Wet tot wijziging van de wetgeving betreffende de definitie van gevangenisdirecteur. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 20 februari 2017 tot wijziging van de wetgeving betreffende de definitie van gevangenisdirecteur (*Belgisch Staatsblad* van 2 maart 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2017/20471]

20. FEBRUAR 2017 — Gesetz zur Abänderung der Rechtsvorschriften in Bezug auf die Bestimmung des Begriffs des Gefängnisdirektors — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 20. Februar 2017 zur Abänderung der Rechtsvorschriften in Bezug auf die Bestimmung des Begriffs des Gefängnisdirektors.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

20. FEBRUAR 2017 — Gesetz zur Abänderung der Rechtsvorschriften in Bezug auf die Bestimmung des Begriffs des Gefängnisdirektors

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I - Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In Artikel 2 des Grundsatzgesetzes vom 12. Januar 2005 über das Gefängniswesen und die Rechtsstellung der Inhaftierten, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016, wird Nr. 13 wie folgt ersetzt:

“13. “Direktor”: der Beamte der Stufe A, der die Funktion des Direktors innehat, oder der Beamte der Stufe A, der vom Generaldirektor bestimmt worden ist, um unter der Autorität des Anstaltsleiters die Aufgaben auszuführen, die das Gesetz dem Direktor anvertraut hat,”.

Art. 3 - In Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2013, wird Nr. 3 wie folgt ersetzt:

“3. “Direktor”: den Beamten, der in Artikel 2 des Grundsatzgesetzes vom 12. Januar 2005 über das Gefängniswesen und die Rechtsstellung der Inhaftierten erwähnt ist,”.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 20. Februar 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2017/20479]

7 AVRIL 2017. — Loi portant dispositions diverses en matière d'agriculture. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1 à 5 et 15 à 24 de la loi du 7 avril 2017 portant dispositions diverses en matière d'agriculture (*Moniteur belge* du 8 mai 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2017/20479]

7 APRIL 2017. — Wet houdende diverse bepalingen inzake landbouw. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 5 en 15 tot 24 van de wet van 7 april 2017 houdende diverse bepalingen inzake landbouw (*Belgisch Staatsblad* van 8 mei 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2017/20479]

7. APRIL 2017 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Landwirtschaft
Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 5 und 15 bis 24 des Gesetzes vom 7. April 2017 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Landwirtschaft.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE
UND UMWELT

7. APRIL 2017 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Landwirtschaft

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - *Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt**Abschnitt 1* - Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit

Art. 2 - Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2012, wird durch die Nummern 13 und 14 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"13. "Laboratorium": jegliches Laboratorium, das Untersuchungen in Bezug auf Tierkrankheiten beziehungsweise Zoonosen durchführt, die unter Kapitel III fallen,

14. "Verantwortlicher eines Laboratoriums": die natürliche Person, die für das Laboratorium verantwortlich ist, oder die Person(en), unter deren Verantwortung die Analysen durchgeführt werden."

Art. 3 - In Artikel 7 desselben Gesetzes wird ein Paragraph 1/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 1/1 - Der König kann den Verantwortlichen eines Laboratoriums unter den von ihm bestimmten Bedingungen zur Meldung der im Rahmen einer Laboruntersuchung festgestellten Tierkrankheiten verpflichten und die Bediensteten der Behörde bestimmen, denen die Meldung gemacht werden muss."

Abschnitt 2 - *Pflichtbeiträge an den Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse - Schweinesektor*

Art. 4 - Artikel 24 des Programmgesetzes (I) vom 29. März 2012, abgeändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2016, wird wie folgt abgeändert:

a) In Nr. 6 Absatz 1 wird die einleitende Bestimmung wie folgt ersetzt: "für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2011".

b) In Artikel 24 wird eine Nummer 6/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"6/1. In Abweichung von Nr. 6 werden die den Verantwortlichen von Betrieben, in denen Schweine gehalten werden, auferlegten Pflichtbeiträge an den Fonds, die in Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. März 1998 über die Schaffung eines Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse erwähnt sind, für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 auf 0 EUR festgelegt."

c) In Artikel 24 wird eine Nummer 6/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"6/2. In Abweichung von Nr. 6 werden die den Verantwortlichen von Betrieben, in denen Schweine gehalten werden, auferlegten Pflichtbeiträge an den Fonds, die in Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. März 1998 über die Schaffung eines Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse erwähnt sind, für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 auf 0 EUR festgelegt."

Art. 5 - Artikel 4 Buchstabe b) wird wirksam mit 1. Januar 2014 für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014.

Artikel 4 Buchstabe c) wird wirksam mit 1. Januar 2015 für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015.

(...)

KAPITEL 3 - *Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette*

(...)

Abschnitt 2 - Abänderung des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen

Art. 15 - In Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen, bestätigt durch das Gesetz vom 19. Juli 2001 und abgeändert durch das Gesetz vom 28. März 2003, wird Nummer 2 wie folgt ersetzt:

"2. Minister: der für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette zuständige Minister,"

Art. 16 - Artikel 3 desselben Erlasses, bestätigt durch das Gesetz vom 19. Juli 2001 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2013, wird wie folgt abgeändert:

a) In § 3 Absatz 1 werden die Wörter "vor Ort" aufgehoben.

b) Paragraph 3 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Alle staatlichen Dienste, einschließlich der Staatsanwaltschaften und der Kanzleien der Gerichtshöfe und aller Rechtsprechungsorgane sowie der Polizeidienste, dürfen den statutarischen und Vertragspersonalmitgliedern der Agentur, die mit der Kontrolle beauftragt sind, alle Auskünfte und Unterlagen verschaffen, die zur Erfüllung ihrer Aufträge erforderlich sind."

c) Paragraph 4 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Wenn nötig hören sie den Zuwiderhandelnden an und führen alle anderen nützlichen Anhörungen durch."

d) In § 6 Absatz 2 werden die Wörter "vom Bürgermeister, seinem Beauftragen oder" durch das Wort "von" ersetzt.

e) In § 6 Absatz 2 werden zwischen den Wörtern "einem Gerichtspolizeioffizier" und den Wörtern "aufgenommen wird" die Wörter "oder einem Bediensteten der föderalen oder lokalen Polizei" eingefügt.

Art. 17 - In Artikel 4 § 2 Absatz 1 desselben Erlasses, bestätigt durch das Gesetz vom 19. Juli 2001, werden zwischen den Wörtern "bei wiederholten Verstößen," und den Wörtern "bei Weigerung Aufforderungen nachzukommen" die Wörter "bei Verweigerung einer Kontrolle," eingefügt.

Art. 18 - Artikel 5 desselben Erlasses, bestätigt durch das Gesetz vom 19. Juli 2001, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 Buchstabe a) werden die Wörter "und die übertretenen Gesetzes- oder Ordnungsbestimmungen" aufgehoben.

2. In Absatz 2 wird Buchstabe b) wie folgt ersetzt:

"b) die Frist(en) binnen der (denen) dem Verstoß ein Ende gesetzt werden muss,".

3. In Absatz 2 Buchstabe c) werden zwischen den Wörtern "geleitet wird," und den Wörtern "ein Protokoll erstellt" die Wörter "außer im Fall höherer Gewalt" eingefügt.

4. In Absatz 2 Buchstabe c) werden die Wörter "und dem in Anwendung von Artikel 7 des vorliegenden Erlasses bestimmten Bediensteten notifiziert wird und der Prokurator des Königs darüber informiert" aufgehoben.

5. In Absatz 3 werden die Wörter "nach Feststellung des Verstoßes" durch die Wörter "nach der Feststellung" ersetzt.

Art. 19 - Artikel 5bis desselben Erlasses, eingefügt durch das Gesetz vom 9. Juli 2004, wird aufgehoben.

Art. 20 - Artikel 6 desselben Erlasses, bestätigt durch das Gesetz vom 19. Juli 2001 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter "der Person, die sie angeordnet hat," durch die Wörter "der in Anwendung von Artikel 3 § 1 des vorliegenden Erlasses bestimmten Personen" ersetzt.

2. Paragraph 7 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Transportmittel, die dazu gedient haben, den Verstoß zu begehen, können zum Stillstand gebracht werden oder an einen von den in Absatz 1 erwähnten Personen bestimmten Bestimmungsort geleitet werden."

Art. 21 - In Artikel 7 § 1 Absatz 1 desselben Erlasses, bestätigt durch das Gesetz vom 19. Juli 2001 und abgeändert durch die Gesetze vom 28. März 2003 und 29. März 2012, werden zwischen den Wörtern "Bestimmungen des vorliegenden Erlasses" und den Wörtern "oder gegen Verordnungen" die Wörter "beziehungsweise gegen Bestimmungen, die in Ausführung des vorliegenden Erlasses ergangen sind," eingefügt.

Abschnitt 3 - Abänderung des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

Art. 22 - Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2bis Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "Anbieter, die" und den Wörtern "zeitweilig nicht in der Lage" die Wörter "aufgrund höherer Gewalt" eingefügt.

2. In § 2bis Absatz 3 werden zwischen den Wörtern "geschäftsführende Verwalter" und den Wörtern "kann in Betracht" die Wörter "beziehungsweise sein Beauftragter" eingefügt.

3. In § 2bis Absatz 5 werden zwischen den Wörtern "geschäftsführenden Verwalters" und den Wörtern "wird dem Anbieter" die Wörter "beziehungsweise seines Beauftragten" eingefügt.

Art. 23 - Vorliegender Abschnitt tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Abschnitt 4 - Abänderung des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

Art. 24 - In das Gesetz vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette wird ein Artikel 5/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 5/1 - Die Agentur ist befugt, als zentrale Beschaffungsstelle oder als zentrale Auftragsstelle für andere Föderalbehörden aufzutreten, und dies selbst außerhalb des Rahmens der Aufträge, die sich auf die Sicherheit der Nahrungsmittelkette beziehen."

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 7. April 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Die Ministerin der Volksgesundheit

M. DE BLOCK

Der Minister der Landwirtschaft

W. BORSUS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS